

Verfahrensvermerke

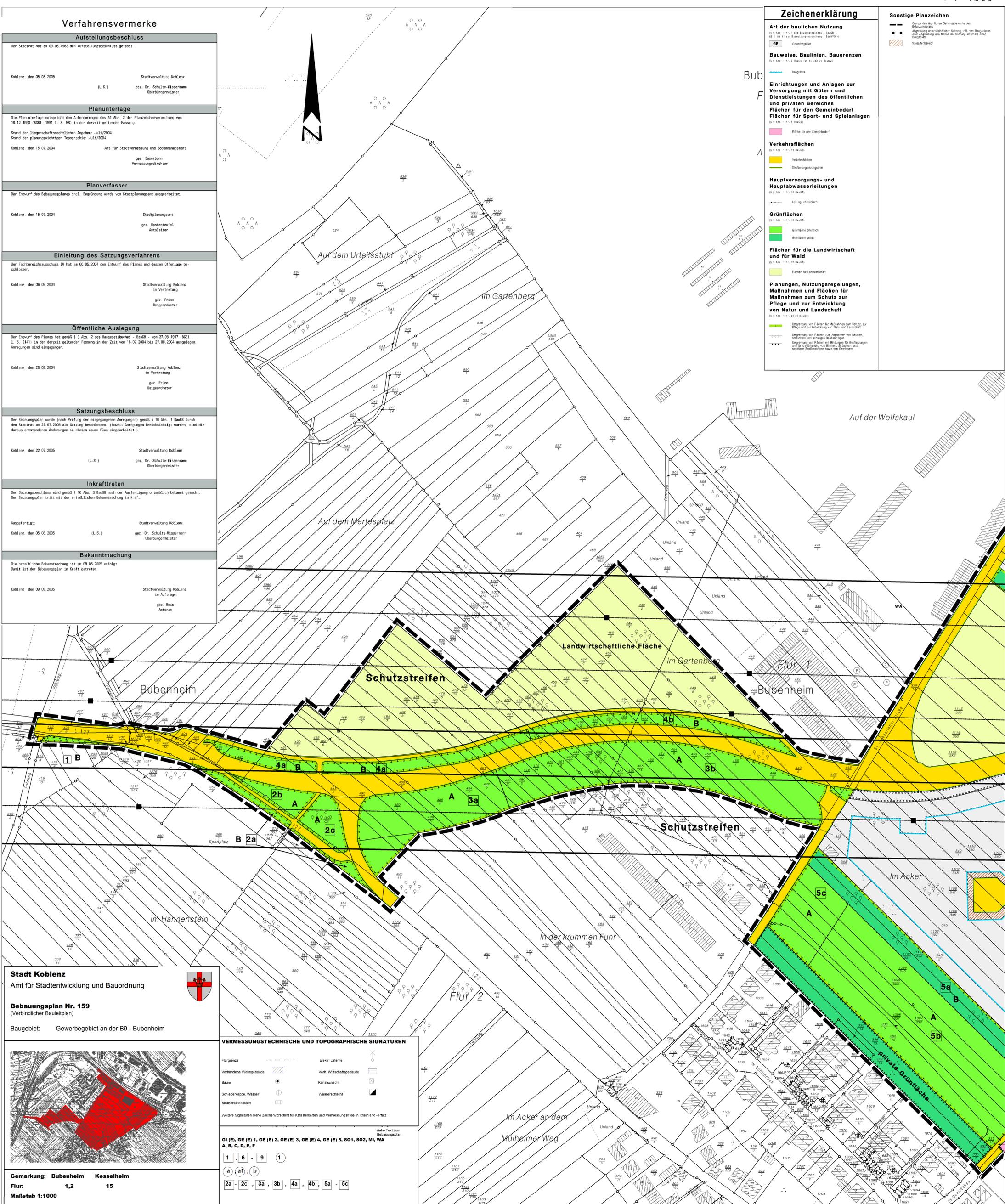
Aufstellungsbeschluss	
Der Stadtrat hat am 09.06.1983 den Aufstellungsbeschluss gefasst.	
Koblenz, den 05.08.2005	Stadtverwaltung Koblenz (L.S.) gez. Dr. Schulte-Wissmann Oberbürgermeister
Planunterlagen	
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenvorschrift von 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.	
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: Juli/2004 Stand der planungswichtigen Topographie: Juli/2004	
Koblenz, den 15.07.2004	Art für Stadtvermessung und Bodenmanagement gez. Sauerborn Vermessungsleiter
Planverfasser	
Der Entwurf des Bebauungsplanes incl. Begründung wurde von Stadtplanungsentwurf ausgearbeitet.	
Koblenz, den 15.07.2004	Stadtplanungsentwurf gez. Hestertewiel Architekt
Einleitung des Satzungsverfahrens	
Der Fachbereichsausschuss IV hat am 06.05.2004 den Entwurf des Planes und dessen Offentlage beschlossen.	
Koblenz, den 06.05.2004	Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung gez. Frim Beigeordneter
Öffentliche Auslegung	
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - von 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit von 16.07.2004 bis 27.08.2004 ausliegen. Anregungen sind eingegangen.	
Koblenz, den 28.08.2004	Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung gez. Frim Beigeordneter
Satzungsbeschluss	
Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 21.07.2005 als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesem neuen Plan eingearbeitet.)	
Koblenz, den 22.07.2005	Stadtverwaltung Koblenz (L.S.) gez. Dr. Schulte-Wissmann Oberbürgermeister
Inkrafttreten	
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Auffertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.	
Ausgefertigt:	Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den 05.08.2005	(L.S.) gez. Dr. Schulte-Wissmann Oberbürgermeister
Bekanntmachung	
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 09.08.2005 erfolgt. Somit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	
Koblenz, den 09.08.2005	Stadtverwaltung Koblenz in Auftrage gez. Meis Astrat

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB § 1 bis 11 des Baugesetzbuches - BauGB	
GE	Gewerbegebiet
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 12 Abs. 1 BauGB	
---	Baugrenze
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches	
Flächen für den Gemeinbedarf	
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB	
■	Verkehrsflächen
Verkehrsflächen	
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	
---	Verkehrsflächen
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	
---	Leitung, oberirdisch
Grünflächen	
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB	
■	Grünfläche öffentlich
■	Grünfläche privat
Flächen für die Landwirtschaft und für Wald	
§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB	
■	Flächen für Landwirtschaft
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft	
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 bis 28 BauGB	
---	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft
---	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
---	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen nach § 23 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB
---	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen nach § 23 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB

Sonstige Planzeichen

---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Gewerbe- und Wohngebiet
---	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
---	Vorgabebereich



Stadt Koblenz
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 159
(Verbindlicher Bauleitplan)

Baugebiet: Gewerbegebiet an der B9 - Bubenheim

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

Flurgrenze	Elektr. Laterne	Elektr. Laterne
Vorhandene Wohngebäude	Vorh. Wirtschaftsgebäude	Vorh. Wirtschaftsgebäude
Baum	Kanalschacht	Kanalschacht
Schieberkappe, Wasser	Wasserschacht	Wasserschacht
Stratensinkkasten		

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungssätze in Rheinland - Pfalz

siehe Text zum Bebauungsplan

GI (E), GE (E) 1, GE (E) 2, GE (E) 3, GE (E) 4, GE (E) 5, SO1, SO2, MI, WA, A, B, C, D, E, F

1, 6 - 9, 1

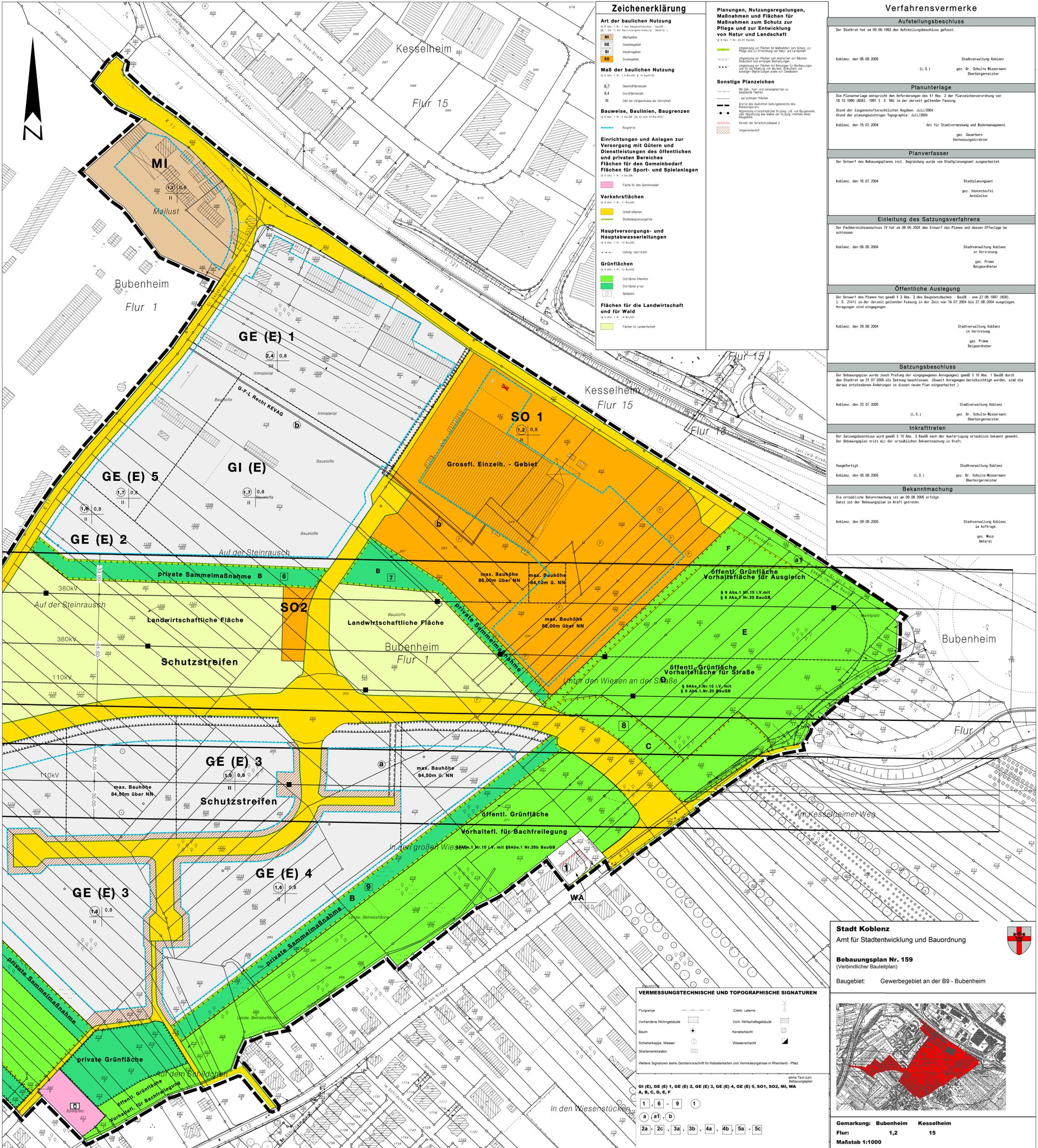
a) a1, b

2a - 2c, 3a, 3b, 4a, 4b, 5a - 5c

Gemarkung: Bubenheim Kesselheim

Flur: 1,2 15

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 13 BauGB)
 MI Gewerbegebiet
 GE Gewerbegebiet
 GI Gewerbegebiet
 SO Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB, § 13 BauGB)
 0,7 Geschossflächenzahl
 0,4 Grundflächenzahl
 III Zahl der Vollgeschosse als Normmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 13 und 23 BauGB)
 Baulinie
 Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches**
 Flächen für den Gemeinbedarf
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Verkehrsflächen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Verkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 Leitung, oberirdisch
- Grünflächen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 Grünfläche öffentlich
 Grünfläche privat
 Spielplatz
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 Flächen für Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - bei schmalen Flächen
 Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugewerbe, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugewerbes
- Sonstige Planzeichen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Mf. Geh-, Fuß- und Radwegenetzen zu bebaubaren Flächen
 - bei schmalen Flächen
 Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugewerbe, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugewerbes
 Fortsatz des Strichschraffur 2
 Vorgebiet

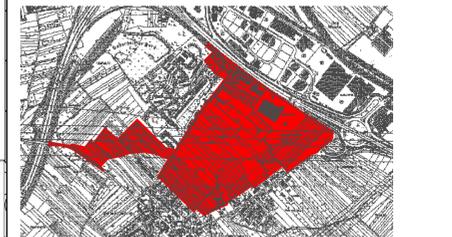
Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	
Der Stadtrat hat am 09.06.1983 den Aufstellungsbeschluss gefasst.	
Koblenz, den 05.08.2005	Stadtverwaltung Koblenz (L.S.) gez. Dr. Schulte-Wissermann Oberbürgermeister
Planunterlage	
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 11 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 593) in der derzeit geltenden Fassung. Stand der Liegenschaftsrechtlichen Angaben: Juli/2004 Stand der planungsrechtlichen Topographie: Juli/2004	
Koblenz, den 15.07.2004	Art für Stadtvermessung und Bodenmanagement gez. Sauerborn Vermessungsleiter
Planverfasser	
Der Entwurf des Bebauungsplanes incl. Begründung wurde vom Stadtplanungsausschuss ausgearbeitet.	
Koblenz, den 15.07.2004	Stadtplanungsausschuss gez. Hantentupfel Arbeitsleiter
Einleitung des Satzungsverfahrens	
Der Fachbereichsausschuss IV hat am 06.05.2004 den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.	
Koblenz, den 06.05.2004	Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung gez. Priam Beigeordneter
Öffentliche Auslegung	
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBI. I, S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 16.07.2004 bis 27.08.2004 ausliegen. Anregungen sind eingegangen.	
Koblenz, den 28.08.2004	Stadtverwaltung Koblenz in Vertretung gez. Priam Beigeordneter
Satzungsbeschluss	
Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 21.07.2005 als Satzung beschlossen. (Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesem neuen Plan eingearbeitet.)	
Koblenz, den 22.07.2005	Stadtverwaltung Koblenz (L.S.) gez. Dr. Schulte-Wissermann Oberbürgermeister
Inkrafttreten	
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.	
Ausgefertigt:	Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, den 05.08.2005	(L.S.) gez. Dr. Schulte-Wissermann Oberbürgermeister
Bekanntmachung	
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 09.08.2005 erfolgt. Beit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	
Koblenz, den 09.08.2005	Stadtverwaltung Koblenz in Auftrag: gez. Weis Anrater

Stadt Koblenz
 Amt für Stadtentwicklung und Baurdnung

Bebauungsplan Nr. 159
 (Verbindlicher Bauleitplan)

Baugebiet: Gewerbegebiet an der B9 - Bubenheim



Gemarkung: Bubenheim Kesselheim
 Flur: 1,2 15
 Maßstab 1:1000

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Fluglinie | Elektr. Latente |
| Vorhandene Wohngebäude | Vorh. Wirtschaftsgebäude |
| Baum | Kanalschicht |
| Schieberkappe, Wasser | Wasserschicht |
| Strahlensignaturen | |
- Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen in Rheinland - Platz
- siehe Text zum Bebauungsplan
 GI (E), GE (E) 1, GE (E) 2, GE (E) 3, GE (E) 4, GE (E) 5, SO 1, SO 2, MI, WA
 A, B, C, D, E, F
- 1 - 6 - 9 1
 a a1 b
 2a - 2c 3a 3b 4a 4b 5a - 5c

